

5010 IAB

18. Juni 2010

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

zu 5075 /J

WERNER FAYMANN  
BUNDESKANZLER

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0073-I/4/2010

Wien, am 15. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. April 2010 unter der **Nr. 5075/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fundwesen in Österreich - Datenschutzrechtliche Problemstellungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 3 bis 6:

- *Welche konkreten Verpflichtungen haben die Fundbehörden, wenn Fundgegenstände - die offensichtlich personenbezogene Daten enthalten - bei den Fundbehörden abgegeben werden?*
- *Wie hat die Fundbehörde mit gefundenen und bei der Fundbehörde abgegebenen Personalcomputern (PC's), Laptops, Digitalkameras, Handys oder andere Datenspeichermedien etc., die u.a. personenbezogene Daten beinhalten, umzugehen? Was soll in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?  
Wer ist darüber in welcher Form zu informieren?*
- *Darf- sofern es zu keiner Ausfolgung an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer (Verlustträger) kommt - der FinderIn diese Fundsache nach einem Jahr trotz dieser personenbezogenen Daten ausgehändigt werden?  
Wenn nein, was soll dann in diesem Fall mit dieser Fundsache nach Ablauf eines Jahres geschehen?  
Gibt es datenschutzrechtliche Bedenken?*
- *Welche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind in diesem Fall vor der Ausfolgung an den/der FinderIn berücksichtigen?  
Müssen die personenbezogenen Daten vor der Ausfolgung an den/der FinderIn durch die Fundbehörde gelöscht werden?  
Wenn ja, welche technischen Methoden sind zulässig?  
Was ist zu tun, wenn eine Löschung nicht möglich ist, bzw. dies nicht garantiert werden kann?  
Kann diese Fundsache dann vernichtet werden?*

In den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen „Allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes“ (Pkt. A. Z 11 in Teil 2 der Anlage zum Bundesministerien-gesetz 1986). Ich weise darauf hin, dass auch für Funde, die personenbezogene Daten enthalten, das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1) und die Datensicherheitsmaßnahmen (§§ 14 f) gelten.

Das Sicherheitspolizeigesetz enthält in § 53b eine besondere gesetzliche Regelung (vgl. § 8 Abs. 1 Z 1 bzw. § 9 Z 3 DSG 2000), deren Vollziehung jedoch in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5076/J durch die Frau Bundesministerin für Inneres.

Zu den Fragen 2 sowie 8 bis 10:

- *Gibt es eine generelle Verpflichtung der Fundbehörden herauszufinden, ob Fundgegenstände personenbezogene Daten beinhalten (z.B. Digitalkamera)? Was muss in so einem Fall mit der Fundsache geschehen?*
- *Sind aus Sicht des Ressorts spezielle gesetzliche Bestimmungen, welche Maßnahmen bei Fund oder bei Verlust von Fundgegenständen mit personenbezogenen Daten (z.B. digitale Datenträger) durch die Fundbehörden oder durch andere Behörden ergriffen werden müssen, notwendig? Wenn ja, wo soll dies geregelt werden?*
- *Bei welchen Fundgegenständen werden seitens des BKA hinsichtlich der Entgegennahme, Aufbewahrung, Ausfolgung, Verwertung etc. insgesamt eigene Sonderbestimmungen in den betreffenden Materiengesetzen für notwendig erachtet (Ersuche um Auflistung der Materiengesetze)?*
- *Wie beurteilt das Ressort nun nach 7 Jahren die fehlende Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, weiterhin Funde - so auch Fundgegenstände, die personenbezogene Daten beinhalten - übernehmen zu müssen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5076/J durch die Frau Bundesministerin für Inneres.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J.', written in a cursive style.